

Niederschrift
über die Sitzung der Stadtvertretung am 23. März 2017
im Sitzungssaal des Rathauses (26. Sitzung)

Beginn: 19.30 Uhr

Ende: 20.10 Uhr

Anwesend waren:

a) von der Stadtvertretung

als Vorsitzender:

Herr Bürgervorsteher Gottfried Grönwald

als Mitglieder:

Herr Stv. Dr. Karl-Uwe Baecker
Herr Stv. Ekkehard Hermes
Herr Erster Stadtrat Stephan Karschnick
Frau Stv. Petra Kowoll
Herr Stv. Folkert Loose
Frau Stv. Christine Möhlmann
Herr Stv. Claus Meyer
Herr Stv. Robert Karsten
Herr Stv. Gerhard Poppendiecker
Herr Stv. Rainer Rübenhofer
Frau Stv. Monika Rübenkamp
Herr Stv. Joachim Schmidt-Uwis
Herr Stv. Simon Schulz
Herr Stv. Dr. Theodor Siebel
Frau Stv. Monika Steuck
Frau Stv. Elke Teegen

b) von der Verwaltung:

Herr Bürgermeister Müller
Herr Brandt
Frau Dost
Herr Pfündl
Herr Maurer zugleich als Protokollführer

c) Behindertenbeauftragter:

-

d) Seniorenbeirat:

Vorsitzender Herr Schlumbohm und weitere Mitglieder

e) Zahl der Zuhörer/innen: 16

f) Zahl der Pressevertreter/innen: 2

g) entschuldigt fehlten:

Herr Stv. Gerd Panitzki
Herr Stv. Georg Rehse

Tagesordnung:

1. Feststellen der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Tagesordnung
3. Einwohnerfragestunde
4. Einwendungen gegen die Niederschrift
5. Mitteilungen des Bürgermeisters
6. Tätigkeitsbericht des Beauftragten für Menschen mit Behinderungen 2016
7. Finanzierung der Kindertagesstätten in Heiligenhafen
hier: Neugestaltung der Finanzierungsverträge mit den Trägern der Kindertagesstätteneinrichtungen in Heiligenhafen sowie Anpassung und jährliche Dynamisierung der Elternbeiträge
8. Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO
hier: Einrichtung eines Kinder- und Jugendbeirates
9. 2. Änderung der Satzung der Stadt Heiligenhafen über die Entschädigung der für sie tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürgern (Entschädigungssatzung)
hier: Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) für die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates
10. Neufassung der Satzung der Stadt Heiligenhafen über die Erhebung einer Hundesteuer
11. Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Heiligenhafen
hier: 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Heiligenhafen
12. Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen der Stadt Heiligenhafen
hier: 2. Änderungssatzung zur Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen der Stadt Heiligenhafen
13. Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen (Sponsoring)
hier: Jahresbericht 2016
14. Umbenennung der Straße Gustav-Frenssen-Weg
15. Bebauungsplan Nr. 89 (Bereich zwischen Dazendorfer Weg und Lütjenburger Weg)
16. Anfragen und Verschiedenes
17. Grundstücksangelegenheiten
18. Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen der Stadt Heiligenhafen
19. Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Zu TOP 1: Feststellen der Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende stellte fest, dass 17 Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter anwesend sind und die Stadtvertretung damit beschlussfähig ist.

Zu TOP 2: Genehmigung der Tagesordnung

Der Vorsitzende teilte mit, dass die Tagesordnungspunkte 17 und 18 nach Maßgabe der Beschlussfassung durch die Stadtvertretung nichtöffentlich zu beraten sind, da Gründe für einen Ausschluss der Öffentlichkeit im Sinne von § 35 GO vorliegen.

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 17
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

B e m e r k u n g :

Die erforderliche Mehrheit von zweidrittel der anwesenden Stadtvertreterinnen und Stadtvertretern wurde erreicht.

Sodann wurde über die Tagesordnung in ihrer vorgelegten Gesamtheit wie folgt abgestimmt:

Die Tagesordnung wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 17
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Zu TOP 3: Einwohnerfragestunde

Die Frage eines Einwohners zum Ausbau und Beleuchtung des Graswarderweges wurde von Herrn Bürgervorsteher Grönwald beantwortet.

Zu TOP 4: Einwendungen gegen die Niederschrift

Einwendungen gegen die Niederschrift über die Sitzung der Stadtvertretung am 6. März 2017 (25. Sitzung) lagen nicht vor.

Zu TOP 5: Mitteilungen des Bürgermeisters

Herr Bürgermeister Müller teilte mit, dass unter dem Tagesordnungspunkt Einwendungen gegen die Niederschrift in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses von Frau Stadtvertreterin Rübenkamp die Höhe der Prozess- und Rechtsanwaltskosten nach der Klage des Geschäftsführers, Herrn Wohnrade, gegen ihn kritisiert wurde. Herr Müller rief in diesem Zusammenhang die Kosten des Rechtsstreits der SPD Heiligenhafen gegen die Stadt hinsichtlich der Aufstellung der Wahlplakate mit 2.563,30 Euro und insbesondere die von der Stadtvertretung veranlasste Klage bei der Stromnetzübernahme, die mit Gesamtkosten von 328.683,46 Euro abgerechnet wurden, in Erinnerung

Zu TOP 6: Tätigkeitsbericht des Beauftragten für Menschen mit Behinderungen 2016

Der Tätigkeitsbericht des Beauftragten für Menschen mit Behinderungen für das Jahr 2016 wird zur Kenntnis genommen.

Zu TOP 7: Finanzierung der Kindertagesstätten in Heiligenhafen; hier: Neugestaltung der Finanzierungsverträge mit den Trägern der Kindertagesstätteneinrichtungen in Heiligenhafen sowie Anpassung und jährliche Dynamisierung der Elternbeiträge

Die beigefügten Finanzierungsverträge mit den Trägern der Kindertagesstätten in Heiligenhafen werden rückwirkend zum 01.01.2017 beschlossen.

Die Übernahme der am Jahresende möglicherweise entstehenden Defizite wird zugestimmt.

Die Elternbeiträge werden zum 01.08.2017 um 2,00 Euro / Betreuungsstunde / Monat und danach jeweils zum 01.08. eines Jahres um 3 % angepasst.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

B e m e r k u n g :

Herr Stadtvertreter Dr. Siebel erklärte sich für befangen im Sinne des § 22 GO und war weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung im Sitzungssaal anwesend. Nach seiner Rückkehr wurde ihm der Beschluss der Stadtvertretung mitgeteilt.

Zu TOP 8: Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gemäß § 47 f GO hier: Einrichtung eines Kinder- und Jugendbeirates

Nach kurzer Diskussion stellte Herr Erster Stadtrat Karschnick für die CDU-Fraktion mündlich den Antrag im § 1 der Satzung eine Ergänzung vorzunehmen, über die der Vorsitzende zusammen mit der Änderung aus dem Ausschuss für gesellschaftliche Angelegenheiten wie folgt abstimmen ließ:

Die vorgelegte Satzung des Kinder- und Jugendbeirates wird mit folgenden Änderungen beschlossen:

1. § 4 Satz 5 erhält den Wortlaut: Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter sowie Mandatsträger der Stadt Heiligenhafen können nicht Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates sein.

2. § 1 letzter Satz erhält folgende Fassung:

Sie/Er gehört dem Kinder- und Jugendbeirat in beratender Funktion ohne Stimmrecht an.

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 17
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Zu TOP 9: **2. Änderung der Satzung der Stadt Heiligenhafen über die Entschädigung der für sie tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung); hier: Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) für die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates**

Der vorliegenden 2. Änderung der Satzung der Stadt Heiligenhafen über die Entschädigung der für sie tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung) wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 17
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Zu TOP 10: **Neufassung der Satzung der Stadt Heiligenhafen über die Erhebung einer Hundesteuer**

Die vorgelegte Neufassung der Satzung der Stadt Heiligenhafen über die Erhebung einer Hundesteuer wird rückwirkend zum 01.01.2017 beschlossen.

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 17
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Zu TOP 11: **Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Heiligenhafen;**
hier: 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Heiligenhafen

Die vorgelegte 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Heiligenhafen wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 17
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Zu TOP 12: Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen der Stadt Heiligenhafen;
hier: 2. Änderung zur Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen der Stadt Heiligenhafen

Die vorgelegte 2. Änderung zur Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen der Stadt Heiligenhafen wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 11
Nein-Stimmen: 6
Stimmenthaltungen: 0

Zu TOP 13: Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen (Sponsoring);
hier: Jahresbericht 2016

Der Jahresbericht 2016 über die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen wird zur Kenntnis genommen.

Zu TOP 14: Umbenennung der Straße Gustav-Frenssen-Weg

Der Gustav-Frenssen-Weg wird in den Thomas-Mann-Weg umbenannt.

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 17
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Zu TOP 15: Bebauungsplan Nr. 89 (Bereich zwischen Dazendorfer Weg und Lütjenburger Weg)

Die konzeptionelle Überarbeitung des Bebauungsplanes Nr. 89 (Bereich zwischen Dazendorfer Weg und Lütjenburger Weg) wird gebilligt.

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 16
Nein-Stimmen: 1
Stimmenthaltungen: 0

Zu TOP 16: Anfragen und Verschiedenes

1. Herr Stadtvertreter Dr. Siebel erklärte als Vorsitzender des Stadtentwicklungsausschusses im Nachgang der Sitzung am 9. März 2017, dass der mehrfach namentlich benannte unbescholtene Bürger Olaf Eggers von Herrn Bürgermeister Müller ungerechtfertigt kritisiert wurde und niemals die Behauptung aufgestellt wäre, dass dieser Wasserbauingenieur sei, sondern lediglich interessierter Bürger, der sich seit Jahrzehnten mit den örtlichen Verhältnissen beschäftigt. Er distanzieren sich insofern von den beleidigenden Anwürfen des Bürgermeisters und den stillen Vorhaltungen, die einem respektvollen Umgang mit den Bürgerinnen und Bürgern unzutraglich seien.
2. Frau Stadtvertreterin Steuck fragte an, ob die Zusatzschilder für die Ina-Seidel-Straße und die Agnes-Migel-Straße bereits angebracht seien bzw. ob diese im Zusammenhang mit der Umbenennung des Gustav-Frenssen-Wegs veranlasst würden. Herr Brandt teilte mit, dass die Angelegenheit nach der heutigen Umbenennung nun komplett angegangen wird, allerdings eine Umsetzung kurzfristig vor der Landtagswahl aufgrund zu erwartender Probleme mit den Wählerverzeichnissen usw. nicht opportun erscheint.
3. Herr Stadtvertreter Meyer bemängelte die Fehleinstellung der Straßenbeleuchtung in der Wendstraße und bat um Abhilfe. Herr Pfündl teilte mit, dass ihm dieses Problem bislang nicht untergekommen sei, er sich jedoch gern der Angelegenheit annehmen werde.
4. Herr Stadtvertreter Dr. Siebel fragte an, ob der Antrag auf Städtebauförderung bereits gestellt sei. Herr Brandt teilte mit, dass die Anträge im Ministerium vorliegen, eine Entscheidung jedoch nicht vor dem Sommer 2017 erwartet wird.

Da weitere Anfragen nicht vorlagen, schloss der Vorsitzende zunächst den öffentlichen Teil der Sitzung.

Zu TOP 17: Grundstückangelegenheiten: hier: Erwerb von Grundstücksflächen im Bereich des Eichholzweges Heiligenhafen

Siehe Anlage.

Zu TOP 18: Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen der Stadt Heiligenhafen: hier: Restschuldbefreiung

Siehe Anlage.

Zu TOP 19: Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit gab der Vorsitzende die im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse in allgemeiner Form bekannt.

Mit einem Dank an die Anwesenden schloss der Vorsitzende um 20.10 Uhr die Sitzung der Stadtvertretung.

Vorsitzender

Protokollführer

gesehen:



(Heiko Müller)
Bürgermeister

Mau/Oe.

Vertrag zur Finanzierung der Kindertageseinrichtungen Martin-Luther- Kindergarten/Kinderkrippe in Heiligenhafen ab 01.01.2017

zwischen
dem Ev.-Luth. Kirchenkreis Ostholstein - Kindertagesstättenwerk -, vertreten durch den
Kirchenkreisrat

- nachstehend Einrichtungsträger genannt -

und

der **Stadt Heiligenhafen**, vertreten durch den Bürgermeister

- nachstehend Stadt genannt -

wird zur Finanzierung der Ev.-Luth. Kindertagesstätte „Martin Luther“ in Heiligenhafen, durch
Beschluss der Stadtvertretung vom 23.03.2017, folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Grundstücke und Gebäude

- (1) Die Ev. Kirchengemeinde Heiligenhafen hat im Jahre 1971 einen Neubau und im Jahre 1993 einen Erweiterungsbau auf dem ihr von der Stadt geschenkten Grundstück Kurzer Kamp, Grundbuch Heiligenhafen, Blatt 1306, Gemarkung Heiligenhafen, Flur 18, Flurstück 26/6, ein Kindertagesstättengebäude („Martin-Luther-Kindergarten“) mit finanzieller Unterstützung der Stadt erstellt und eingerichtet. Im Jahr 2010 wurde durch die Kirche ein Neubau der Kinderkrippe auf dem o. g. Grundstück errichtet. Teile der Außenflächen in einer Größe von etwa insgesamt 2100 qm hat die Stadt auf weiterer vertraglicher Grundlage für die Zwecke der Kindergärten überlassen.
- (2) Die Ev. Kirchengemeinde Heiligenhafen hat gemäß Kindertagesstättensatzung des Ev. Luth. Kirchenkreises Ostholstein vom 10.03.2015 das in § 1 Abs. 1 bezeichnete Grundstück und Gebäude und das Inventar dem Einrichtungsträger mit Wirkung 01.08.2015 zum Betrieb der Kindertagesstätte zweckgebunden zur Verfügung gestellt.

Anlage 1/1 zum Protokoll über
die Sitzung des ~~Hauptausschusses~~ /
der Stadtvertretung am 23.3.17

§ 2

Träger, gesetzliche Grundlagen, Gruppen

- (1) Der Einrichtungsträger betreibt als Trägerin auf den in § 1 Abs. 2 genannten Grundstücken mit aufstehenden Gebäuden Kindertagesstätten mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten. Der Einrichtungsträger nimmt insbesondere die Rechte und Pflichten als Anstellungsträgerin der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wahr, hat das uneingeschränkte Haushaltsrecht, erlässt die Benutzungsordnung und die Teilnahmebeitragsordnung der Kindertagesstätte jeweils nach Maßgabe dieses Vertrages.
- (2) Dieser Vertrag wird in Durchführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (VIII. Sozialgesetzbuch), des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz) des Landes Schleswig-Holstein, dem Kinderförderungsgesetz vom 26.09.2008 und nach den weiteren für die Kindertageseinrichtung maßgebenden Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung geschlossen. Die Trägervereinbarungen zwischen dem Kreis Ostholstein – als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe – und dem Einrichtungsträger nach §§ 8a Abs. 4 und 72a SGB VIII sind entsprechend zu berücksichtigen.
- (3) Der Einrichtungsträger betreibt die Kindertagesstättenarbeit auf der Grundlage des kirchlichen Auftrages. Für die Einrichtung und den Betrieb der Kindertagesstätten gelten neben den einschlägigen staatlichen Vorschriften, die für die Kindertagesstätten in der Nordkirche maßgeblichen Vorschriften (Verfassung der Nordkirche, Kirchengesetze, Tarifverträge, die Satzung des Kindertagesstättenwerkes des Ev. Luth. Kirchenkreises Ostholstein) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3

Aufnahme

- (1) Die Kindertagesstätten nehmen grundsätzlich Kinder bis zum Schuleintritt auf.
- (2) Vorrangig werden Kinder aus der Stadt Heiligenhafen aufgenommen. Die Aufnahme auswärtiger Kinder bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt und der jeweiligen Wohnortgemeinde. Dem Einrichtungsträger ist bekannt, dass die Stadt einen Kostenausgleichsanspruch gegenüber der Wohnortgemeinde geltend macht. Zu diesem Zweck erhält die Stadt nach Ablauf des Vertragsjahres eine Aufstellung der betreuten Kinder aufgeschlüsselt nach Betreuungsart, -umfang und -dauer.
- (3) Die Aufnahme der Kinder ist unabhängig von nationalen, kulturellen, politischen, konfessionellen oder ähnlichen Voraussetzungen vorzunehmen.

- (4) Bei Bedarf wird die Aufnahmekapazität bis zu 22 Kindern je Elementargruppe ausgeschöpft; in begründeten Einzelfällen ist der Einrichtungsträger darüber hinaus verpflichtet, die Aufnahmekapazität der Kindertagesstätte bis zur gesetzlich zulässigen Höchstgrenze (gegenwärtig 25 Kinder in der Elementargruppe), soweit es der jeweiligen Gruppe zuzumuten ist, unter Herstellung eines Einvernehmens mit der Stadt auszuschöpfen. Diese Aufnahme bedarf der Zustimmung der zuständigen Behörde.

§ 4

Betriebskosten und Leistungsbeschreibung

- (1) Die Betriebskosten (Personal- und Sachkosten) der Kindertagesstätten werden gemäß § 25 Abs. 1 KiTaG durch Elternbeiträge, Eigenleistungen des Einrichtungsträgers, Zuschüssen der Standortgemeinde sowie des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe und des Landes Schleswig-Holstein aufgebracht. Die Betriebskosten sind in der Anlage 1 des Vertrages aufgeführt.
- (2) Die Stadt zahlt ab dem 01.01.2017 einen jährlichen Betriebskostenzuschuss in Höhe von Euro 377.500 Euro.
- (3) Die Stadt zahlt ihren Betriebskostenzuschuss in vier gleichen Raten und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. Nach Ablauf eines Jahres ist der Stadt bis zum 30.04. des Folgejahres eine Betriebskostenabrechnung vorzulegen. Anhand der Betriebskostenabrechnung erfolgt nach Anrechnung der Abschlagszahlungen ein Ausgleich von evtl. Differenzbeträgen. Bei einem Fehlbetrag erfolgt in den Kalenderjahren 2017 und 2018 eine Aufteilung im Verhältnis 95 % Stadt und 5 % Einrichtungsträger. In den Folgejahren wird der Verteilungsschlüssel auf 98 % Stadt und 2 % Einrichtungsträger vereinbart.
- (4) Zur Finanzierung von Regelintegrationsgruppen schließt der Einrichtungsträger eine Leistungs- und Prüfungsvereinbarung und eine Vergütungsvereinbarung gem. § 75 Abs. 3 SGB XII mit dem zuständigen Sozialhilfeträger ab.
- (5) Haushalts- und Stellenplan der Kindertagesstätte werden der Stadt bis zum 31.08. eines Jahres zur Verfügung gestellt. Nach Beiratsanhörung gemäß § 18 KiTaG wird dieser gemeinsam beraten. Erfolgt von Seiten der Stadt kein Widerspruch bis zum 25.10. eines Jahres gilt der Haushalts- und Stellenplan als genehmigt. Bei der Aufstellung des Stellenplans sind hinsichtlich des Personalbedarfs neben den gesetzlichen Bestimmungen die Richtlinien und Standards des Kreises Ostholstein zu berücksichtigen.
- (6) Der Einrichtungsträger verpflichtet sich, die Einrichtung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu führen.
- (7) Die Rechnungslegung der Kindertagesstätte erfolgt durch den Einrichtungsträger. Die darin enthaltenen Angaben und Zahlen kann die Stadt zur Unterstützung des

Anlage ML zum Protokoll über
die Sitzung des Hauptausschusses/
der Stadtvertretung am 23/3.17

Einrichtungsträgers bei der wirtschaftlichen Führung des Betriebes prüfen. Dazu werden alle notwendigen Belege von Seiten des Einrichtungsträgers offengelegt.

- (8) Der Einrichtungsträger bietet eine bedarfsgerechte, den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende und mit pädagogischem Konzept belegte, vom Träger mit Hilfe von pädagogischem Fachpersonal verantwortete Kindertagesstättenarbeit an. Das pädagogische Konzept ist den Vertragspartnern bekannt, Anpassungen unterliegen dem gesetzlichen Beteiligungsverfahren.

Das Angebot der Einrichtung wird mit der Stadt einvernehmlich festgelegt (Anlage 2) und wird im Bedarfsfeststellungsplan des Kreises Ostholstein aufgenommen. Änderungen des Angebotes und der Betreuungszeiten sind im Vorwege mit der Stadt abzustimmen.

Zu den Leistungen gehören weiterhin die Verwaltung der Einrichtungen, Elternbetreuung/-beratung, Kooperationen mit Jugendhilfeträgern und der Grundschule mit Förderzentrumsteil Lernen sowie dem Jugendamt des Kreises Ostholstein.

Eine Veränderung der Leistungsbeschreibung bedarf des Einvernehmens der Vertragspartner.

§ 5

Beirat

- (1) Die Kindertagesstätte hat gem. § 18 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz einen Beirat. Der Beirat besteht zu gleichen Teilen aus Mitgliedern der Elternvertretung, der pädagogischen Kräfte sowie Vertretern/-innen des Einrichtungsträgers und der Stadt.
- (2) Für die Arbeit des Beirates gilt die jeweils vom Kirchenkreisrat beschlossene Geschäftsordnung des Beirates.

§ 6

Zusammenarbeit

Stadt und Einrichtungsträger arbeiten zum Wohle der zu betreuenden Kinder vertrauensvoll zusammen. Wichtige Angelegenheiten bedürfen nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages der Mitbestimmung der Stadt.

Zu den wichtigen Angelegenheiten gehören insbesondere

- a) der Kindergartenhaushaltsplan und Stellenplan
- b) die Festsetzung der Öffnungszeiten
- c) die Festsetzung der Entgelte soweit die in § 7 dieses Vertrages monatlichen Sätze verlassen werden
- d) die Festlegung eines Aufnahmeverfahrens
- e) Neu-/Ersatzbeschaffung im Rahmen der Abschreibungsregelungen
- f) die Festlegung des Angebotsumfangs
- g) Änderungen der Teilnahmebeitragsordnung nach § 2 Abs. 1

Für den Punkt a) ist das städtische Einvernehmen, für die weiteren Punkte b) bis g) die Zustimmung der Stadt Heiligenhafen vor Beschlussfassung im Kirchenkreisrat einzuholen. Nach Beiratsanhörung gelten Änderungen in oben genannten Punkten als genehmigt, soweit nicht innerhalb von 14 Tagen von der Stadt widersprochen wird.

§ 7

Entgelte (Elternbeiträge)

(1) Die Entgelte der Elternbeiträge belaufen sich zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses auf folgende monatliche Sätze:

- Elternbeitrag Krippengruppe 230,50 Euro (30 Std./Woche)
- Elternbeitrag Krippengruppe 272,50 Euro (40 Std./Woche)
- Erweiterter Früh- und Spätdienst Krippengruppe 21,00 Euro/0,5 Stunde
- Erweiterter Früh- und Spätdienst Krippengruppe 42,00 Euro/1,0 Stunde
- Elternbeitrag Elementargruppe 134,50 Euro (20 Std./Woche)
- Elternbeitrag Elementargruppe 167,50 Euro (25 Std./Woche)
- Elternbeitrag Elementargruppe 185,50 Euro (30 Std./Woche)
- Elternbeitrag Elementargruppe 275,50 Euro (45 Std./Woche)
- Erweiterter Früh- und Spätdienst Elementargruppe 16,00 Euro/0,5 Stunde
- Erweiterter Früh- und Spätdienst Elementargruppe 32,00 Euro/1,0 Stunde
- Erweiterter Früh- und Spätdienst Elementargruppe 48,00 Euro/1,5 Stunden

Anlage 113 zum Protokoll über
die Sitzung des Hauptausschusses/
der Stadtvertretung am 23/3.17
5

(2) Die Entgelte der Elternbeiträge erhöhen sich zum 01.08.2017 auf folgende monatliche Sätze:

- Elternbeitrag Krippengruppe 242,50 Euro (30 Std./Woche)
- Elternbeitrag Krippengruppe 288,50 Euro (40 Std./Woche)
- Erweiterter Früh- und Spätdienst Krippengruppe 22,00 Euro/0,5 Stunde
- Erweiterter Früh- und Spätdienst Krippengruppe 44,00 Euro/1,0 Stunde

- Elternbeitrag Elementargruppe 142,50 Euro (20 Std./Woche)
- Elternbeitrag Elementargruppe 177,50 Euro (25 Std./Woche)
- Elternbeitrag Elementargruppe 197,50 Euro (30 Std./Woche)
- Elternbeitrag Elementargruppe 293,50 Euro (45 Std./Woche)
- Erweiterter Früh- und Spätdienst Elementargruppe 17,00 Euro/0,5 Stunde
- Erweiterter Früh- und Spätdienst Elementargruppe 34,00 Euro/1,0 Stunde
- Erweiterter Früh- und Spätdienst Elementargruppe 51,00 Euro/1,5 Stunden

(3) Ab dem 01.08.2018 erfolgt eine automatische Erhöhung der Entgelte (Elternbeiträge) um 3% pro Jahr.

§ 8

Vertragsdauer

- (1) Dieser Vertrag tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig treten die vorangegangenen Verträge zur Finanzierung der Betriebskosten der Ev.-Luth. Kindertagesstätteneinrichtung in Heiligenhafen vom 25.04.2014 und vom 12.07.2016 außer Kraft.
- (2) Dieser Vertrag ist befristet bis zum 31. Dezember 2019.
- (3) Der Vertrag verlängert sich stillschweigend jeweils um 1 weiteres Jahr, wenn er nicht von einem der Vertragspartner mit einer Frist von 1 Jahr jeweils zum Jahresende gekündigt wird. Die Kündigung ist erstmalig zum 31. Dezember 2019 möglich und bedarf in jedem Fall der Schriftform.
- (4) Nebenabreden oder Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.

§ 9

Betriebseinstellung

Beabsichtigt der Einrichtungsträger den Betrieb der Kindertageseinrichtungen ganz oder teilweise einzustellen, so hat sie dies der Stadt mit einer Frist von 12 Monaten unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

§ 10

Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- (2) Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame oder nicht durchführbare Bestimmung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen oder nicht durchführbaren Bestimmung angestrebten wirtschaftlichen Erfolg am nächsten kommt.

Eutin, den

Heiligenhafen, den

Kirchenkreis Ostholstein
- Kindertagesstättenwerk -

Stadt Heiligenhafen
Der Bürgermeister

Propst Dirk Süssenbach

Bürgermeister

Weiteres Mitglied/Kirchenkreisrat

Beate Brand

Anlage N/4 zum Protokoll über
die Sitzung ~~des Hauptausschusses~~
der Stadtvertretung am 23/3.17



Vertrag zur Finanzierung der Kindertageseinrichtungen „Familienzentrum Blauer Elefant – Kinderkrippe und Kindergarten“ sowie Tagespflegestelle „Kinderstube“ und „Kinderhort“ in Heiligenhafen ab 01.01.2017

zwischen
dem Deutschen Kinderschutzbund, Ortsverband Heiligenhafen und dem Deutschen Kinderschutzbund, Kreisverband Ostholstein
jeweils vertreten durch den Vorstand und Geschäftsführer – nachstehend *DKSB* genannt –

und der
Stadt Heiligenhafen
vertreten durch den Bürgermeister – nachstehend *Stadt* genannt –

wird zur Finanzierung der Kindertageseinrichtungen „Familienzentrum BLAUER ELEFANT – Kinderkrippe und Kindergarten im Stadtpark“ (einschließlich des Hortes im Gebäude der Theodor-Storm-Schule) und der Tagespflegestelle „Kinderstube“ in Heiligenhafen durch Beschluss der Stadtvertretung vom 23.03.2017 folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Grundstücke und Gebäude

- (1) Die Kirchengemeinde Heiligenhafen hat im Jahre 1961 auf dem seinerzeit von der Stadt geschenkten Grundstück in der Friedrich-Ebert-Straße 33, Grundbuch Heiligenhafen, Band 75, Blatt 1852, Gemarkung Heiligenhafen, Flur 4, Flurstück 30/3, mit finanzieller Unterstützung der Stadt ein Kindertagesstättengebäude („Arche Noah Kindergarten“) erstellt und eingerichtet und zwischenzeitlich ebenfalls mit finanzieller Unterstützung der Stadt erweitert. Das Gebäude des Arche-Noah Kindergartens nebst Außenanlagen ist zum 01.01.2016 in das Eigentum der Stadt übergegangen. Die Stadt tritt in den zwischen dem DKSB und der Ev. Luth. Kirchengemeinde geschlossene Mietvertrag des Arche-Noah Kindergartens ein, so dass die einzelnen Bestandteile des seinerzeit geschlossenen Vertrages auch weiterhin Gültigkeit behalten
- (2) Das Gebäude der Kinderkrippe im Stadtpark, Friedrich-Ebert-Straße 31, 23774 Heiligenhafen wurde durch die Stadt Heiligenhafen errichtet und wird im Rahmen einer gesonderten vertraglichen Regelung ebenso wie das Gebäude des ehemaligen Arche-Noah-Kindergartens an den DKSB zum Betrieb von Kindertagesstätten (Kinderkrippe u. Kindergarten) vermietet. Die Stadt gestattet dem DKSB die ihr gehörenden Grundstücke und Zuwegungen sowie Außenanlagen kostenfrei für die Zwecke der Kindertageseinrichtungen zu nutzen.

Anlage 1/5 zum Protokoll über
die Sitzung des Hauptausschusses/
der Stadtvertretung am 23/3.17

§ 2

Träger, gesetzliche Grundlagen, Gruppen

- (1) Der DKSB betreibt als Träger auf den in § 1 genannten Grundstücken mit aufstehenden Gebäuden Kindertagesstätten mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten. Dabei ist der DKSB Kreisverband Ostholstein Träger des Kinderhortes im Gebäude der Theodor-Storm-Schule, der DKSB Ortsverband Heiligenhafen Träger der übrigen Einrichtungen. Der DKSB nimmt die Rechte und Pflichten als Anstellungsträger der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wahr, hat das uneingeschränkte Haushaltsrecht und erlässt die Ordnung der Kindertagesstätte jeweils nach Maßgabe dieses Vertrages.
- (2) Dieser Vertrag wird in Durchführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (VIII. Sozialgesetzbuch), des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz) des Landes Schleswig-Holstein, dem Kinderförderungsgesetz vom 26.09.2008 und nach den weiteren für die Kindertageseinrichtung maßgebenden Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung geschlossen. Die Trägervereinbarungen zwischen dem Kreis Ostholstein – als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe – und dem Träger nach §§ 8a Abs. 4 und 72a SGB VIII sind entsprechend zu berücksichtigen.
- (3) Der DKSB betreibt die Kindertagesstättenarbeit auf der Grundlage eines humanistischen Ansatzes.

§ 3

Aufnahme

- (1) Die Kindertageseinrichtungen nehmen grundsätzlich Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr auf. Sofern entsprechende Gruppen bestehen oder eingerichtet werden, finden Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr Aufnahme.
- (2) Vorrangig werden Kinder aus der Stadt Heiligenhafen aufgenommen. Die Aufnahme auswärtiger Kinder bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt und der jeweiligen Wohnortgemeinde. Dem DKSB ist bekannt, dass die Stadt einen Kostenausgleichsanspruch gegenüber der Wohnortgemeinde geltend macht. Zu diesem Zweck erhält die Stadt nach Ablauf des Vertragsjahres eine Aufstellung der betreuten Kinder aufgeschlüsselt nach Betreuungsart, -umfang und -dauer.
- (3) Die Aufnahme der Kinder ist unabhängig von nationalen, kulturellen, politischen, konfessionellen oder ähnlichen Voraussetzungen vorzunehmen.
- (4) Bei Bedarf wird die Aufnahmekapazität bis zu 22 Kindern je Elementargruppe ausgeschöpft; in begründeten Einzelfällen ist der DKSB darüber hinaus verpflichtet, die Aufnahmekapazität bis zur gesetzlich zulässigen Höchstgrenze (gegenwärtig 25 Kinder in der Elementargruppe) unter Herstellung eines Einvernehmens mit der Stadt auszuschöpfen und die hierfür notwendige Zustimmung der zuständigen Behörde einzuholen.

§ 4

Betriebskosten und Leistungsbeschreibung

- (1) Die Betriebskosten (Personal- und Sachkosten) der Kindertagesstätten werden gemäß § 25 Abs. 1 KiTaG durch Elternbeiträge, Eigenleistungen des Trägers, Zuschüssen der Standortgemeinde sowie des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe und des Landes Schleswig-Holstein aufgebracht. Die Betriebskosten sind in der Anlage 1 des Vertrages abschließend aufgeführt. Die Stadt zahlt ab dem 01.01.2017 einen jährlichen Betriebskostenzuschuss in Höhe von 242.155,23 Euro an den DKSB Ortsverband Heiligenhafen (2 Elementargruppen = 58.869,05 Euro, 2 Krippengruppen = 115.673,63 Euro, Tagespflegestelle „Kinderstube“ = 67.612,55 Euro).
- Der DKSB Kreisverband Ostholstein erhält zusätzlich jährlich einen Zuschuss in Höhe von 35.753,49 Euro für den Kinderhort in der Theodor-Storm-Schule.
- Nach Ablauf eines Jahres ist der Stadt bis zum 30.04. des Folgejahres eine Betriebskostenabrechnung vorzulegen. Anhand der Betriebskostenabrechnung erfolgt nach Anrechnung der Abschlagszahlungen ein Ausgleich von evtl. Differenzbeträgen.
- Der DKSB beteiligt sich im Jahr 2017 einmalig mit einem Eigenanteil in Höhe von 10.000,00 Euro an den Betriebskosten.
- (2) Zur Finanzierung integrativer Gruppen finden die Allgemeine Pflegesatzvereinbarung Schleswig-Holstein und die Förderrichtlinien des Landes Schleswig-Holstein Anwendung.
- (3) Die Stadt zahlt ihren Betriebskostenzuschuss in zwölf gleichen Raten und zwar jeweils am 15. eines Monats für den laufenden Monat. Zur Vorbereitung eigener Haushaltsplanung ist der Haushaltsplanentwurf der Kindertagesstätten jeweils bis zum 15.10. eines jeden Jahres vorzulegen.
- (4) Haushalts- und Stellenplan der Kindertagesstätten werden im Einvernehmen mit der Stadt festgestellt und beschlossen. Bei der Aufstellung des Stellenplans sind hinsichtlich des Personalbedarfs neben den gesetzlichen Bestimmungen die Richtlinien und Standards des Kreises Ostholstein zu berücksichtigen.
- (5) Der DKSB verpflichtet sich, die Einrichtung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu führen.
- (6) Die Rechnungslegung der Kindertagesstätten erfolgt durch den DKSB. Die darin enthaltenen Angaben und Zahlen kann die Stadt zur Unterstützung bei der wirtschaftlichen Führung des Betriebes prüfen. Dazu werden alle notwendigen Belege von Seiten des DKSB offengelegt.
- (7) Der DKSB bietet eine bedarfsgerechte, den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende und mit pädagogischem Konzept belegte, vom Träger mit Hilfe von pädagogischem Fachpersonal verantwortete Kindertagesstättenarbeit an. Das pädagogische Konzept ist den Vertragspartnern bekannt, Anpassungen unterliegen dem gesetzlichen Beteiligungsverfahren (Beirat).
- Im Einzelnen umfasst das Angebot:

- Familienzentrum Kindergarten Blauer Elefant: 22 Elementarplätze in einer Vormittagsgruppe (Öffnungszeiten: 07.30-13.30 Uhr) und 22 Elementarplätze in einer weite-

ren Vormittagsgruppe (Öffnungszeit: 07.30-15.30 Uhr) sowie nach gesonderter Vereinbarung bis zu 22 weitere, bedarfsergänzende Elementarplätze in einer Nachmittagsgruppe oder in Tagespflege

- Familienzentrum Krippe im Stadtpark: 20 Plätze für U 3 – Betreuung (10 Plätze in der Zeit 07.30-13.30 Uhr und 10 Plätze in der Zeit von 07.30-15.00 Uhr)
- Tagespflegestelle „Kinderstube“: 10 Plätze für U 3 – Betreuung 07.00-19.00 Uhr.
- Kinderhort in der Theodor-Storm-Schule (Trägerschaft DKSB Kreisverband OH): 15 Hortplätze 10.30-17.30 Uhr

Zu den Leistungen gehören weiterhin die Verwaltung der Einrichtungen, Elternbetreuung/-beratung, Kooperationen mit Jugendhilfeträgern und der Grundschule mit Förderzentrumsteil Lernen sowie dem Jugendamt des Kreises Ostholstein.
Eine Veränderung der Leistungsbeschreibung bedarf des Einvernehmens der Vertragspartner.

§ 5

Bau- und Einrichtungskosten

- (1) Die Kosten für Instandsetzungsarbeiten bis zur Höhe von 1.000,00 Euro im Einzelfall (inkl. Mehrwertsteuer) gehören zu den Betriebskosten gem. § 4 des Vertrages.
- (2) Die Kindertagesstätte „Kinderkrippe Stadtpark“ wurde dem Träger eingerichtet übergeben. Für Ersatzbeschaffungen ist der DKSB zuständig. Bei Einstellung des Betriebes oder Kündigung des Vertrages gehen die eingebrachten Gegenstände kostenfrei an die Stadt zurück.
- (3) Die Kindertagesstätten „Familienzentrum Blauer Elefant – Kindergarten“ und „Tagespflegeprojekt Kinderstube“ wurden durch den DKSB eingerichtet.

§ 6

Beirat

- (1) Die Kindertagesstätte hat gem. § 18 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz einen Beirat. Der Beirat besteht zu gleichen Teilen aus Mitgliedern der Elternvertretung, der pädagogischen Kräfte sowie Vertretern/-innen des DKSB und der Stadt.
- (2) Der Beirat gibt sich für seine Arbeit eine Geschäftsordnung.
- (3) Beiratsmitglieder können für den Tagesordnungspunkt „Kindertagesstättenangelegenheiten“ als Gäste mit Rederecht in die Sitzungen des Vorstandes eingeladen werden

§ 7

Zusammenarbeit

Stadt und DKSB arbeiten zum Wohle der zu betreuenden Kinder vertrauensvoll zusammen. Wichtige Angelegenheiten bedürfen nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages der Mitbestimmung der Stadt.

Zu den wichtigen Angelegenheiten gehören insbesondere

- a) der Kindergartenhaushaltsplan und Stellenplan
- b) die Festsetzung der Öffnungszeiten
- c) die Festsetzung der Entgelte soweit die in § 8 dieses Vertrages monatlichen Sätze verlassen werden
- d) die Festlegung eines Aufnahmeverfahrens (Aufnahmekriterien)
- e) die Festlegung des Angebotsumfangs

Für den Punkt a) ist das städtische Einvernehmen, für die weiteren Punkte die Zustimmung der Stadt Heiligenhafen vor Beschlussfassung im Vorstand des DKSB einzuholen.

§ 8

Entgelte (Elternbeiträge)

(1) Die Entgelte (Elternbeiträge) belaufen sich zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses auf folgende monatliche Sätze:

- Elternbeitrag Krippengruppe 230,50 Euro (30 Std./Woche)
- Elternbeitrag Krippengruppe 285,00 Euro (37,5 Std./Woche)
- Elternbeitrag Elementargruppe 134,50 Euro (20 Std./Woche)
- Elternbeitrag Elementargruppe 167,50 Euro (25 Std./Woche)
- Elternbeitrag Elementargruppe 185,50 Euro (30 Std./Woche)
- Elternbeitrag Tagespflege 286,50 Euro (40 Std./Woche)
- Elternbeitrag Hortgruppe 159,00 Euro (35 Std./Woche)

(2) Die Entgelte der Elternbeiträge erhöhen sich zum 01.08.2017 auf folgende monatliche Sätze:

- Elternbeitrag Krippengruppe 242,50 Euro (30 Std./Woche)
- Elternbeitrag Krippengruppe 300,00 Euro (37,5 Std./Woche)
- Elternbeitrag Elementargruppe 142,50 Euro (20 Std./Woche)
- Elternbeitrag Elementargruppe 177,50 Euro (25 Std./Woche)
- Elternbeitrag Elementargruppe 197,50 Euro (30 Std./Woche)
- Elternbeitrag Tagespflege 302,50 Euro (40 Std./Woche)
- Elternbeitrag Hortgruppe 173,00 Euro (35 Std./Woche)

(3) Ab dem 01.08.2018 erfolgt eine automatische Erhöhung der Entgelte (Elternbeiträge) um 3% pro Jahr.

§ 9

Vertragsdauer

(1) Dieser Vertrag tritt mit Wirkung vom 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt der vorangegangene Vertrag zur Finanzierung der Kindertageseinrichtungen des DKSB in Heiligenhafen vom

Anlage 1/7 zum Protokoll über die Sitzung des Hauptausschusses der Stadtvertretung am 23/3.17

28.04.2014 mit den erfolgten Nachtragsverträgen vom 16.12.2014 und vom 30.06.2016 außer Kraft.

- (2) Dieser Vertrag ist befristet bis zum 31. Dezember 2019 und verlängert sich stillschweigend jeweils um 1 weiteres Jahr, wenn er nicht von einem der Vertragspartner mit einer Frist von 1 Jahr jeweils zum Jahresende gekündigt wird. Die Kündigung ist erstmalig zum 31. Dezember 2019 möglich und bedarf in jedem Fall der Schriftform.
- (3) Nebenabreden oder Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.

§ 10

Betriebseinstellung

Beabsichtigt der DKSB den Betrieb der Kindertageseinrichtungen ganz oder teilweise einzustellen, so hat er dies der Stadt mit einer Frist von 12 Monaten unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Der DKSB ist in diesem Fall und im Fall einer Kündigung nach § 9 des Vertrages bei der Überleitung der Einrichtungen in eine andere Trägerschaft behilflich.

§ 11

Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- (2) Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame oder nicht durchführbare Bestimmung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen oder nicht durchführbaren Bestimmung angestrebten wirtschaftlichen Erfolg am nächsten kommt.

Heiligenhafen, den
**Deutscher Kinderschutzbund
Ortsverband Heiligenhafen**

Der Vorstand

Vorsitzender

Heiligenhafen, den
**Stadt Heiligenhafen
Der Bürgermeister**

Bürgermeister

Heiligenhafen, den
**Deutscher Kinderschutzbund
Kreisverband Heiligenhafen**

Der Vorstand

Geschäftsführer